

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

17. Sitzung (21.06.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1902.

### Gegenwärtig:

die Herren: Prälat D. Helbing, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Graf Sigmund von Berckheim, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdert, Geheimer Hofrath Dr. Schäfer, Geheimer Hofrath Dr. Rümelin, Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Freiherr von Neubronn, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Lewald, Geheimer Kommerzienrath Diffené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Geheimer Kommerzienrath Scipio, Kommerzienrath Krafft.

### Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerath Freiherr von Dusch, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Treszer, später: Ministerialdirektor Geheimerath Heil, Ministerialrath Weingärtner.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Graf Franz von Bodman.

Der I. Vizepräsident eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache:

Hochgeehrteste Herren! Was wir in letzter Zeit in banger Erwartung befürchteten, ist leider eingetroffen: Sachsen hat seinen guten König verloren, der während 30 Jahren in Staatsweisheit, in treuer Pflichterfüllung und in echter Bundestreue die Geschichte seines Volkes geleitet hat. Deutschland beklagt den Hingang eines der hervorragendsten Feldherren und Helden aus großer Zeit und eines stets treu bewährten Bundesfürsten. Unser geliebter Großherzog betrauert einen lieben, guten Freund und nahen Verwandten. Badens Volk aber und seine Vertretung im Landtag schließt sich tiefbewegt der Trauer seines Fürstenhauses und des biedereren Sachsenvolkes an und bewahrt dem edlen Todten

ein treues Andenken. — Darf ich die Hohen Herren bitten, zum ehrenden Andenken sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Sodann werden die folgenden neuen Einläufe bekannt gegeben:

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Beschlüsse zu dem Budget des Eisenbahnbauwes (Hauptabtheilung VIII) für 1902 und 1903; Beilage Nr. 245.
2. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend; Beilage Nr. 246.
3. die Genehmigung des Nachtrags zum Budget

des Großh. Staatsministeriums für 1902 und 1903;  
Beilage Nr. 247.

4. desgleichen zum Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1902 und 1903,  
Beilage Nr. 248.

5. ebenso zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel I—V, VIII—XI, XIV—XX und Einnahme Titel II, III, VI, VII und XI für 1902 und 1903

Beilage Nr. 249.

6. und zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel I—VI und VIII, sowie Einnahme Titel I und II für 1902 und 1903;

Beilage Nr. 250.

7. ferner zum Budget des gleichen Ministeriums Ausgabe Titel IX, X und XI, sowie Einnahme Titel III für 1902 und 1903.

Beilage Nr. 253.

Zuschrift der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, womit eine Anzahl Exemplare des Rechenschaftsberichts dieser Anstalt für das Jahr 1901 zur Vertheilung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses übersendet wird.

Zuschrift des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder im Großherzogthum Baden mit der Uebersendung einer Anzahl Exemplare des Rechenschaftsberichts dieser Anstalt für das Jahr 1901 behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattete Hr. v. Müdt Bericht über den Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Beilage Nr. 241.

Der vorwüfige Gesetzentwurf bringe einige Abänderungen und Ergänzungen in den Bestimmungen des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in Vorschlag. Diese Aenderungen seien keine tief eingreifenden, insbesondere keine solchen, welche gegenüber den Grundgedanken der Organisation des Grundbuchwesens eine prinzipielle Abweichung herbeiführen sollen. Wenn auch die Kommission und

mit ihr das Hohe Haus bei Berathung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung auf dem Landtage 1898/99 eine andere Art der Organisation gewünscht hätte und die Kommission auch jetzt noch auf dem gleichen Standpunkt stehe, so sei doch heute anzuerkennen, daß, nachdem einmal die damals geschaffene Organisation in Kraft getreten sei, an eine prinzipielle Aenderung derselben nicht gedacht werden könne, bevor die Umschreibungsarbeiten, die, wie richtig hervorgehoben, noch einige Jahre in Anspruch nehmen werden, beendet seien. Die Kommission glaube es daher auch unterlassen zu sollen, heute auf die Erörterung der prinzipiellen Fragen einzugehen und könne sich auch damit einverstanden erklären, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt prinzipielle Aenderungen an dem Grundbuchausführungsgesetz nicht vorgenommen würden, sondern nur solche, „welche dessen Grundgedanken unberührt ließen und nur bezweckten, auf dem Boden dieses Gesetzes Unzuträglichkeiten zu beseitigen oder zu mildern, die sich bei der Durchführung desselben herausgestellt hätten.“

Der Entwurf schlage auf Grund der gemachten Erfahrungen Aenderungen in drei Richtungen vor. Einmal eine Erweiterung der Möglichkeit, das Grundbuchamt in eine andere Gemeinde zu verlegen, sodann solle die Frage der Kosten bei Verlegung des Grundbuchamts in eine andere Gemeinde gesetzlich geregelt und endlich der Kreis derjenigen Personen erweitert werden, welche zur Unterschriftsbeglaubigung berechtigt seien. Die Hohe Zweite Kammer habe mit Zustimmung der Großh. Regierung noch eine weitere Ergänzung des Grundbuchausführungsgesetzes beschlossen, indem die nur der öffentlichen Behörde zukommende Befreiung vom Beglaubigungszwang auch weiteren Organen zugesprochen werde.

Redner geht nunmehr zur Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über, die er an der Hand des gedruckten Kommissionsberichts erläutert. Was besonders Artikel II § 8a anlange, durch den der Kreis der Fälle erweitert wird, in welchen die Verlegung der Grundbuchführung von einer Gemeinde in eine andere erfolgen kann, so sei in Absatz 3 noch die fakultative Verlegung der Grundbuchführung von einer Gemeinde in eine andere in Vorschlag gebracht gewesen, auch wenn die gesetzlichen Voraus-

setzungen hierzu nicht vorlägen, sondern lediglich die betreffende Gemeinde damit einverstanden sei, ein Gedanke, der bereits von der Kommission bei Berathung des Grundbuchausführungsgesetzes in Anregung gebracht worden sei und in einem Zusatz zu § 8 Ausdruck gefunden habe. Dieser Zusatz habe damals auch die Zustimmung dieses Hohen Hauses gefunden, während die Zweite Kammer demselben nicht zustimmen zu können geglaubt habe. Auch jetzt habe das andere Hohe Haus den Absatz 3 nicht angenommen und sei der Strich desselben beschloffen worden. Die Kommission bedauere den Strich des Absatzes 3. Sie könne die von der Kommission des anderen Hohen Hauses geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht theilen. Von einem Antrage auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage habe die Kommission abgesehen, da es sich weniger um eine prinzipielle Frage, als mehr um eine solche der praktischen Erwägung handle und weil wohl in der Regel immer diejenigen Gründe vorliegen werden, welche in Abs. 1 und 2 erwähnt seien, wenn eine Gemeinde sich dazu entschliefse, freiwillig auf die Beibehaltung des Grundbuchs zu verzichten.

Zu Artikel 4. Einer Anregung in ihrer Kommission folgend, habe hier die Zweite Kammer eine weitere, im Regierungsentwurf nicht vorgesehene Bestimmung aufgenommen, welche eine Erweiterung der Bestimmungen des § 25 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung über die Befreiung vom Beglaubigungszwang enthalte.

Diese Befreiung vom Beglaubigungszwang solle ausgedehnt werden auf die obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften und auf die Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen.

Was die Verwaltungen der Standesherrschaften anlange, so seien auch der Kommission Anregungen und Wünsche in gleichem Sinne von Seiten der Verwaltungen verschiedener Standesherrschaften unterbreitet und in denselben darauf hingewiesen worden, daß unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechtes ein Beglaubigungszwang für Anträge und Erklärungen der höchsten standesherrlichen Verwaltungsstellen auch nicht bestanden habe, daß ein praktisches Bedürfnis hierzu heute ebenfalls

nicht bestehe, sowie daß dieser Beglaubigungszwang für die in Frage kommenden Stellen allerlei lästige Weitläufigkeiten mit sich bringe.

Die Kommission, welche der Ansicht sei, daß Stellen, wie die in Frage kommenden, als „öffentliche Behörden“ nicht betrachtet werden können und deshalb, sofern denselben Befreiung vom Beglaubigungszwang ertheilt werden solle, der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müsse, anerkenne, daß die von der Zweiten Kammer aufgenommene und von Verwaltungen der Standesherrschaften gewünschte Bestimmung vom praktischen Standpunkt aus und aus den im Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses erwähnten Gründen zu empfehlen sei. Die Legitimation der Landesgesetzgebung zu einer solchen Regelung beruhe auf den Artikeln 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 83 der Grundbuchordnung. Hinsichtlich der Befreiung vom Beglaubigungszwang zu Gunsten der Sparkassen sei die Vorgeschichte dieser Bestimmung im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer eingehend dargelegt und werde im Allgemeinen auf die dortigen Ausführungen hingewiesen. Dieselben Erwägungen, welche zur Befreiung vom Beglaubigungszwang bei den obersten Verwaltungsstellen der Standesherrschaften führen, seien auch für die Organe der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen maßgebend. Die Organisation dieser Sparkassen sei eine solche, daß sich der Beglaubigungszwang als eine leere, aber unter Umständen lästige Formalität darstelle. Auch das Groß. Justizministerium habe anerkannt, daß gewichtige Gründe für die Befreiung vom Beglaubigungszwang bei den von Gemeinden verbürgten Sparkassen bestehen; bei dem Umstande aber, daß die Gerichtspraxis eine verschiedene sei, könne auch diese Frage, wenn nicht eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen solle, nur auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden, und zwar dadurch, daß man den unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen die Eigenschaft als öffentliche Behörden zuerkenne. Mit Recht habe man aber davon abgesehen, diesen Sparkassen ganz allgemein den Charakter als öffentliche Behörden gesetzlich beizulegen, weil hierfür ein Bedürfnis nicht vorliege und hiezu eine Aenderung des Sparkassengesetzes nöthig fiele.

Im Uebrigen nimmt Redner Bezug auf den Kommissionsbericht.

Der Antrag der Kommission gehe dahin,

„dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.“

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn wird dem vorliegenden Gesetzentwurfe zustimmen, in dem er eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand sieht, mit dem ein Schritt auf einem Wege gemacht werde, von dem nur zu wünschen sei, daß er weiter gegangen werde, ein Weg, der zu dem Schlußziel führen müsse, die Grund- und Pfandbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen. Diese Organisation, die im Wesentlichen in allen anderen deutschen Staaten mit Ausnahme von Württemberg und Baden durchgeführt sei, werde mit der Zeit kommen müssen. Redner kann sich somit mit einer Belassung der Grund- und Pfandbücher bei den Gemeinden, einem Zustande, dessen Beibehaltung, wie auch aus den Berathungen über den vorliegenden Gesetzentwurf hätte entnommen werden können, im anderen Hohen Hause offenbar gewünscht werde, nicht einverstanden erklären. Redner will einige wenige allgemeine Bemerkungen über das Grundbuchwesen machen. Die jetzige Organisation sei keine glückliche. Er glaube, der oberste Fehler bei der Organisation sei durch die Reichsgesetzgebung gemacht worden. Hätte diese, anstatt die Organisation des Grundbuchwesens der Landesgesetzgebung zu überlassen, gleich von vornherein die Grund- und Pfandbuchführung den Amtsgerichten übertragen, so wäre für alle Staaten die wünschenswerthe Organisation eingeführt gewesen. Die Landesbehörde in Baden habe bei ihrem Vorgehen mit zweierlei zu rechnen gehabt, einmal mit der allgemeinen Stimmung, die besonders im anderen Hohen Hause anlässlich der Berathungen über die Einführung und Ausführung des neuen bürgerlichen Rechts zum Ausdruck gekommen sei, dann mit den Interessen der unmittelbar Beteiligten, der Rathschreiber, der Gemeinden, Interessen, die nachdrücklich von dem Ministerium des Innern vertreten worden seien, und bei dieser Sachlage wäre die jetzige Organisation die einzig durchführbare gewesen. Es sei den bestehenden Verhältnissen

gegenüber mit dem jetzigen Zustande eigentlich noch ziemlich viel erreicht worden, und wäre die ganze Sache im Anfange nicht dilatorisch behandelt worden, dann wäre es wohl nicht einmal möglich gewesen, die Organisation, so wie sie jetzt bestehe, herbeizuführen. Er sei zur fraglichen Zeit selbst Mitglied des Justizministeriums gewesen und lege Werth darauf, zu konstatiren, daß es bei den obwaltenden Verhältnissen auch keinem anderen Justizminister gelungen sein würde, das Grund- und Pfandbuchwesen anders als geschehen zu regeln.

Wie gesagt, halte er die jetzige Organisation für keine vollkommene. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung will Redner nicht eingehen. Er will nur bemerken, daß die Schwierigkeiten weniger auf dem Gebiete der Grundbuchführung, als vielmehr auf demjenigen der Pfandbuchführung lägen. Das Pfandrecht des neuen bürgerlichen Rechts sei so kompliziert, daß nicht einmal die Mehrzahl der Juristen wohl dieses jetzt schon beherrschen. Man habe zwar nun nicht die ganze Grund- und Pfandbuchführung den Gemeinderäthen beziehungsweise den Rathschreibern aufbürden wollen, es seien die letzteren vielmehr den Notaren, denen die Führung der Grund- und Pfandbücher obliege, als Hilfsbeamte beigegeben. Allein der Zustand könne unmöglich bestehen bleiben, daß die Grund- und Pfandbücher bei den Gemeinden aufbewahrt und von einem Beamten gewissermaßen nur in ambulanten Geschäftsbetriebe geführt würden, daß Funktionen, die zur Grund- und Pfandbuchführung gehörten, zum Theil dem Hilfsbeamten eines anderen Beamten, zum Theil diesem Beamten selbst vorbehalten seien. Die Organisation des Grund- und Pfandbuchwesens werde sich dahin entwickeln müssen, entweder, daß die Amtsgerichte mit der Führung dieser Bücher zu betrauen sein müßten, was übrigens auch den Vortheil der Erhaltung und Errichtung kleiner Amtsgerichte haben werde, oder dahin, daß mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinsamen Grund- und Pfandbuchführer bestellen sollten. Er habe seiner Zeit im Justizministerium diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht; er habe damals gesagt, daß wenn es aus politischen Gründen nicht möglich sein sollte, die Grund- und Pfandbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen, dieselbe in die Hand eines

Grund- und Pfandbuchführers gelegt werden sollte, der gewisse Garantien für die Richtigkeit seiner Geschäftsführungen gebe, der gewissen Voraussetzungen entspreche. In letzterer Hinsicht sei es wohl das Mindeste gewesen, daß man das Bestehen der Gerichtsschreiberprüfung verlangt hätte. Man hätte dann mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk vereinigen können, die dann einen qualifizierten Grund- und Pfandbuchführer aufgestellt hätten. Für den Fall, daß einer Gemeinde die Bestellung eines derartigen Grundbuchführers nicht gelungen wäre, hätte dem Justizministerium vorbehalten werden sollen, dem Amtsgerichte die betreffende Grund- und Pfandbuchführung zu übertragen. Es hätte ferner den Gemeinden ein Verzichtrecht auf die Grund- und Pfandbuchführung eingeräumt werden sollen und er glaube, daß die Gemeinden von diesem Verzichtrechte in wachsender Zahl Gebrauch gemacht haben würden. Diese von ihm vertretene Regelung des Grundbuchwesens wäre der Weg geworden, auf dem die Grund- und Pfandbuchführung allmählich den Amtsgerichten übertragen worden wäre. Allerdings verhehle er sich nicht, daß es auch nicht möglich gewesen wäre, bei der oben geschilderten Sachlage diese Regelung zur Durchführung zu bringen.

So wie die Organisation jetzt sei, könne sie nicht bleiben, und wenn auch er es anerkenne, daß jetzt nicht an eine Aenderung gedacht werden könne, so sei es doch nützlich, immer wieder darauf hinzuweisen, daß der jetzige Zustand unvollkommen sei, daß er dringend der Abhilfe bedürfe, sei es, daß mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk zusammengelegt und für diese ein besonderer Grund- und Pfandbuchführer bestellt werde, sei es, daß — was das einfachste, richtigste und konsequenteste wäre — die Grundbuchführung den Amtsgerichten übertragen würde. Der jetzige Zustand befriedige keinen der unmittelbar Beteiligten völlig, insbesondere weder die Rathschreiber noch die Notare. Redner hofft, daß diese Unzufriedenheit auch das Publikum ergreifen werde, so daß die Aenderung des gegenwärtigen Zustandes von den weitesten Kreisen gewünscht werde.

Redner geht sodann zu einer Bemerkung über, die eigentlich in die Spezialdebatte gehöre. Er sei

mit den Ausführungen des Kommissionsberichts bezüglich des im anderen Hohen Hause beschlossenen Strichs des Absatzes 3 zu § 8a der Vorlage einverstanden. Mit dem Strich könne man einverstanden sein, wenn man erwäge, daß das Einverständnis einer Gemeinde mit der Verlegung der Grundbuchführung in eine andere, wohl stets immer einer der „wichtigen Gründe“ bilden werde, aus denen die Uebertragung des Grundbuchs von einer Gemeinde in eine andere möglich sei.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Frhr. v. Dusch: Redner stellt mit Befriedigung fest, daß dem vorliegenden Entwurfe wohl auch in diesem Hohen Hause die Zustimmung werde ertheilt werden. Wie mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, kann er sich auch mit denen des Herrn Vorredners einverstanden erklären. Zu einer allgemeinen Erörterung über das Grundbuchwesen im gegenwärtigen Zeitpunkt könne die Regierung allerdings keinen Anlaß ersehen. Redner will jedoch bemerken, daß auch er persönlich — wie er in diesem Hohen Hause bei der Berathung des Justizetats und im anderen Hohen Hause bereits ausgeführt habe — die Vereinigung der Grund- und Pfandbuchführung bei den Amtsgerichten für das erstrebenswerthe Ziel erachte. Allein wie die Verhältnisse jetzt liegen, erachte die Regierung es als ihre Pflicht, die gegenwärtige Gesetzgebung loyal durchzuführen. Eine Aenderung der Gesetzgebung könne jedenfalls nicht eintreten, bevor die Umschreibungsarbeiten beendet seien — es könne dies noch ungefähr 8 bis 10 Jahre dauern —; auch könne es keinem Zweifel unterliegen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl die Stimmung im anderen Hohen Hause, als auch in der Bevölkerung gegen eine Aenderung der gegenwärtigen Organisation sei. Allein es sei zu hoffen, daß bis zur Beendigung der Umschreibungsarbeiten die Macht des richtigen Prinzips sich Bahn gebrochen haben werde. Bis dahin werde die Regierung, wie bereits erwähnt, die bestehende Gesetzgebung loyal durchzuführen bestrebt sein.

Hiermit wurde die allgemeine Diskussion geschlossen. Zu den einzelnen Titeln des Entwurfs wurde das Wort nicht erbeten. Der Antrag der

Kommission wurde zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete Hr. v. Rüdts Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Kandern und 15 anderer Gemeinden um Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitze eines Amtsgerichts in Kandern.

Beilage Nr. 242 (ungedruckt).

Redner erläutert zunächst den Inhalt und die Begründung der Petition und legt sodann die Stellung der Kommission zu derselben dar. Wenn auch einige Ausführungen der Petition als berechtigt anzuerkennen seien, so schienen der Kommission ganz erhebliche Gründe vorzuliegen, welche gegen die Erfüllung der Wünsche der Petenten sprächen.

Zwar würde der Bezirk, wie er in Vorschlag gebracht werde, an Umfang und Ausdehnung ein solcher sein, der wohl vereignenschaftet wäre, einen Richter zu beschäftigen, auch die Lage von Kandern wäre eine centrale. Von den Gemeinden des neu zu bildenden Bezirks hätten aber nur 16 im ganzen sich der Petition angeschlossen, während die übrigen 19 Gemeinden, welche auch die größte Seelenzahl darstellten, diesen Wunsch nicht ausgesprochen hätten und ihrer ganzen Lage nach wohl der Erfüllung desselben energisch widersprechen würden. Es könne aber nicht für gerechtfertigt erachtet werden, die entgegengesetzten Interessen dieser, die Mehrzahl bildenden Gemeinden zu Gunsten derjenigen der petitionierenden Gemeinden hintanzusetzen.

Lediglich einen Amtsgerichtsbezirk Kandern aus den petitionierenden Gemeinden zu bilden, schein nicht angängig, da derselbe mit nur 16 Gemeinden und 8750 Seelen zu klein würde, um einen Richter vollauf zu beschäftigen. Dadurch würde insbesondere auch nicht erreicht, daß eine Vermehrung der Richterstellen, sowie des sonstigen Personals bei den bisherigen stark beschäftigten Amtsgerichten hintangehalten würde, weil die Entlastung dieser Amtsgerichte eine sehr wenig umfangreiche wäre.

Ein weiterer Mißstand bei der Errichtung eines Amtsgerichts Kandern wäre darin zu erblicken, daß die zu einem Amtsgerichtsbezirk vereinigten Gemeinden zu verschiedenen Amtsbezirken gehören

würden. An die Schaffung auch eines Bezirksamts Kandern könne aber wohl kaum gedacht werden. Da durch die Erbauung der verschiedenen Bahnen, insbesondere der Bahn Haltingen—Kandern, die Mehrzahl der petitionierenden Gemeinden der Amtstadt Lörrach bedeutend näher gerückt seien, schein der Kommission ein sehr dringendes Bedürfnis zu einer Organisationsänderung wie die erbetene nicht vorzuliegen und könne nur für einige wenige Gemeinden, wie z. B. Endenburg, Malsburg, welche, ohne Bahnverbindung zu besitzen, zwischen 15 und 17 Kilometer vom Amtssitze entfernt lägen, eine gewisse Berechtigung zu den ausgesprochenen Klagen anerkannt werden. Zöge man sodann noch die gegenwärtige Finanzlage in Rücksicht, bei welcher manches viel dringendere Bedürfnis unberücksichtigt bleiben müsse, so müsse man zu dem Schlusse gelangen, daß an eine Erfüllung der Bitte der Petenten in absehbarer Zeit nicht gedacht werden könne.

Auf Grund dieser Erwägungen komme daher die Kommission dazu, den Antrag zu stellen:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag der Kommission wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann wurde in die Berathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung eingetreten.

Beilage Nr. 243.

Der Berichterstatter, Geheimerath Lewald, führte aus: Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen habe in einer Reihe von Beziehungen einer landesgesetzlichen Regelung Raum vorbehalten. So habe es in § 1 der Landesgesetzgebung überlassen, auch die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Unfallversicherung zu unterwerfen und die im Betriebe des Familienhaupts beschäftigten Familienangehörigen von der Versicherung auszu-

schließen; ferner habe § 110 des Reichsgesetzes der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, die Organisation der Berufsgenossenschaften und die Umlegung der Beiträge abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu regeln; endlich habe das Reichsgesetz von 1886 über die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in § 133 ff. Bestimmungen nur für den Fall getroffen, daß durch die Landesgesetzgebung oder nach § 2, Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 durch Kommunalstatut die Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erstreckt werde.

Im Anschluß an das Reichsgesetz seien die Landesgesetze vom 24. März 1888 und vom 7. Juli 1892 erlassen worden. Durch diese Gesetze seien die Unfall- und Krankenversicherung in einer unseren Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt worden. Diese Ausführungsgesetze hätten sich gut eingelebt und bewährt, es hätten sich bei uns nicht diejenigen Schwierigkeiten gezeigt, die sich in anderen Ländern ergeben hätten. In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung werde die Wohlthat des hier in Rede stehenden Zweiges der sozialen Fürsorge anerkannt, Unbehagen erzeuge nur das starke, aber unvermeidliche Anwachsen der Genossenschaftsbeiträge. Das Landesgesetz vom 24. März 1888 habe inzwischen bereits mehrfache Änderungen erfahren.

Es sollen nunmehr auch die von der Unfallversicherung handelnden Bestimmungen im Abschnitt 1 des Landesgesetzes von 1888 in einigen Punkten geändert und ergänzt werden. Es handle sich dabei einmal um eine Änderung der im § 9 für die Umlegung der Beiträge vorgesehenen Klasseneinteilung der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach den bisherigen Erfahrungen für wünschenswerth erachtet werde. Sodann seien in Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 über die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, durch welches das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 mannigfache Änderungen erfahren habe, einige ergänzende Bestimmungen aufzunehmen. In Verbindung mit diesen materiellen Änderungen wolle die Regierungsvorlage die Landesgesetze von 1888 und 1892 einer durchgreifenden Neuredaktion unterwerfen, dergestalt,

daß alle jetzt bedeutungslos gewordenen Einführungs- und Uebergangsbestimmungen weggelassen, statt der Verweisungen auf das Reichsgesetz von 1886 die auf die entsprechenden Paragraphen des Reichsgesetzes von 1900 eingeführt, auch die Fassung der Bestimmungen überall dem Wortlaut des neuen Reichsgesetzes angepaßt und endlich die beiden Landesgesetze zu einem, mit neuer Paragraphen- und Ziffernfolge zu verkündenden Landesgesetze vereinigt werden.

Bezüglich der einzelnen redaktionellen Änderungen in Artikel I und III der Vorlage nimmt Redner Bezug auf den Kommissionsbericht.

Eine sachliche Änderung bedeute die in Artikel II des Entwurfs enthaltene Bestimmung zu § 9 des Gesetzes von 1888. Die Gesetzesvorlage wolle die Klasseneinteilung ändern und zwar in der Weise, daß die 1. Klasse, welche die Betriebe mit weniger als 150 Arbeitstagen umfasse, nur mit 100 Arbeitstagen zu veranlassen sei, in zwei Klassen zerlegt werde, von denen die 1., die Betriebe mit weniger als 75 Arbeitstagen umfassend, mit 50 Arbeitstagen eingeschätzt werden solle. In der Kommission hätten sich nun Zweifel ergeben darüber, ob ein Bedürfnis für die Schaffung einer neuen Klasse bestehe. Die Entlastung, welche den kleinsten Betrieben durch die Bildung der neuen Klasse zu Theil werde, belaufe sich auf 85 Pf. jährlich und sei demnach geringfügig. Auf der anderen Seite erscheine der Beitrag, den die Betriebe der künftigen 1. Klasse zu leisten haben würden, gegenüber dem von der Berufsgenossenschaft zu tragenden Risiko sehr gering. Die Unfallgefahr sei zwar in den kleinsten Betrieben, wo in der Regel ohne maschinelle Einrichtungen, ohne Gespann gearbeitet werde, keine sehr große, allein auch hier sei die Möglichkeit zu Unfällen gegeben. Die Kommission erkläre sich aber doch mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden, zumal da sogar die gänzliche oder theilweise Befreiung kleiner Betriebe von der Beitragsleistung durch das Reichsgesetz selbst (§ 36) zugelassen sei. Die Kommission billige es auch aus den in den Motiven und dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer angeführten Gründen, daß von weiteren Änderungen der Klasseneinteilung im Gesetze selbst abgesehen werde.

Bei den Beratungen der Zweiten Kammer sei die Frage erörtert worden, ob nicht die Funktionen der Genossenschaftsversammlung der künftigen Landwirtschaftskammer übertragen werden sollten. Diese Anregung müßte wohl in dem Sinne verstanden werden, daß die Berufs-genossenschaft fortzubestehen hätte, daß die Landwirtschaftskammer lediglich ein Organ der Berufs-genossenschaft sein solle. Dem ständen im Hinblick auf § 141 des Reichsgesetzes rechtliche Hindernisse nicht entgegen. Es wäre immerhin etwas Eigenthümliches, wenn die Berufs-genossenschaft zur Bethätigung ihrer wichtigsten Aufgaben ein eigenes Organ entbehren müsse und als Organ eine andere selbständige Körperschaft verwende. Das aber müßte als unzulässig erachtet werden, wenn die Anregung, die in der Zweiten Kammer gegeben worden sei, die Wirkung haben sollte, daß die Berufs-genossenschaft in der Landwirtschaftskammer aufgehe und diese die Berufs-genossenschaft sei. Einer derartigen Verschmelzung ständen rechtliche Bestimmungen entgegen. In der Kommission sei man sich darüber einig gewesen, daß der im anderen Hohen Hause zum Ausdruck gebrachte Gedanke noch nicht verwirklicht werden könne und daß im Falle des Zustandekommens der Landwirtschaftskammer die angeregte Frage, die immerhin noch weiterer Erwägung bedürfe, für später im Auge zu behalten sei.

Redner führt weiter aus, daß die Kommission gegen den Entwurf keine Beanstandungen zu erheben habe und zu dem Antrag gelangt sei,

die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ohne Aenderung die Zustimmung erteilen.

Weber zur General- noch zu einer Spezialbifurkation wurde das Wort gewünscht, der Kommissionsantrag wurde zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete sodann Geh. Hofrath Dr. Rümelin Bericht über die Bitte des Rechnungsraths Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamten-gesetzes.

Weilage Nr. 244.

Der Petent führe zunächst aus, daß in verschie-

denen Beziehungen Bestimmungen des Beamten-gesetzes ihm gegenüber verletzt worden seien. Die Kommission habe die Behauptung eingehend geprüft, sich von ihrer Richtigkeit aber nicht überzeugen können.

Darüber hinaus komme der vorliegenden Petition eine größere Bedeutung insofern zu, als in ihr eine authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamten-gesetzes erbeten werde. Dieser Bitte habe die Kommission umsomehr näher treten zu sollen geglaubt, als Kirchberger in der letzten Landtags-sitzung bei der Hohen Zweiten Kammer eine Petition eingereicht habe, deren Berathung zur Annahme folgender Resolution geführt habe: „Die Hohe Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 5 des Beamten-gesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzulegen, daß wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren im dienstlichen Interesse auf eine geringere Stelle versetzt wird, ihm dann die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war.“

Der wichtigste Theil der Ausführungen des Petenten bestände darin, daß er behaupte, er sei zu Unrecht von der Stelle eines Kassiers der General-brandkasse in die eines Revisors beim Verwaltungshof und damit zugleich aus der Gehaltsklasse E 3 nach Klasse F 3 versetzt worden. Bezüglich der Frage der Zulässigkeit einer derartigen Versetzung de lege lata komme die Kommission zu demselben Ergebniss, wie seiner Zeit diejenige der Hohen Zweiten Kammer. Es unterliege ja keinem Zweifel, daß die Versetzung eines Beamten ohne Verringerung des schon bewilligten Gehalts, aber unter Verschlechterung der Zulageverhältnisse mit den Vorschriften des Beamten-gesetzes, speziell mit den §§ 5 und 19, nicht in Widerspruch stehe und daß deshalb die Beschwerde des Petenten in dieser Richtung nicht begründet sei. Die Frage, ob die Versetzung eines Beamten, wie vorliegende, zulässig sein solle, sei jedoch aber auch de lege ferenda geprüft worden, und da sei die Kommission zu einem anderen Ergebniss gekommen, als seiner Zeit die Hohe Zweite Kammer. Darin sei die Kommission einstimmig gewesen, es sei als eine selbstverständliche Forderung zu betrachten, daß ein Beamter, der die ihm übertragene Stelle nicht

richtig ausfülle, von seinem Amte entfernt werden könne; sie betrachte es aber auch als kein an sich feststehendes Postulat, daß dem von seinem Amte entfernten Beamten nun alle die Vortheile eingeräumt würden, die er beim Verbleiben im Amt noch hätte erreichen können, umsomehr, als ja auch dem im Amte verbleibenden Beamten die Zulagen nur für den Fall befriedigender Dienstleistung und tadellosen Verhaltens in Aussicht gestellt seien (§ 21 des Beamtengesetzes). In der Kommission sei nun bezüglich der in der Resolution vorgeschlagenen legislatorischen Maßregel geltend gemacht worden, daß die Gesamtstellung der Beamten verbessert würde, falls ihnen die sichere Aussicht auf das Vorrücken im Gehalte verschafft, wenn ihnen die einmal eröffnete Aussicht auf Gehaltszulage, abgesehen vom Disziplinarverfahren, zu einem unentziehbaren Rechte gemacht würde. Man könnte dazu gelangen, nicht in erster Linie mit Rücksicht auf die Beamten, denen dadurch Gehaltszulagen verschafft würden, die sie sonst nicht bekommen hätten, sondern um den pflichtgetreuen Beamten die Beunruhigung zu nehmen, die sich aus der Möglichkeit ergebe, daß dem Beamten die ihm in Aussicht gestellten Zulagen faktisch nicht zu Theil würden. Es sei weiter in der Kommission bemerkt worden, daß die Fälle, in denen ein Beamter in eine niedrigere Gehaltsklasse versetzt werde oder in denen auf Grund von § 21 des Beamtengesetzes das Vorrücken im Gehalt verweigert werde, verhältnismäßig sehr selten seien, so daß sich aus der Resolution des anderen Hohen Hauses nur eine sehr unerhebliche finanzielle Belastung ergeben würde.

Die Kommission habe einstimmig beschlossen, der Großh. Regierung eine eingehende Prüfung der legislatorischen Frage nahe zu legen, deren Ergebnis eventuell in einem den Ständen vorzulegenden Gesetzentwurf niederzulegen wäre. Darüber, wie man sich einem derartigen Entwurfe gegenüber dann zu verhalten habe, habe die Kommission keine Stellung genommen, wie sie sowohl als auch wohl das Hohe Haus sich bei Stellung bezw. Annahme des Kommissionsantrags völlig freie Hand für die Zukunft behalten wollten. Er wolle jedoch bemerken, daß einige Herren der Kommission zu den in Frage stehenden Aenderungen des Gesetzes nicht geneigt

erschienen wären, sondern die Befassung beim alten Zustand vorzögen.

Ministerialdirektor Geheimerath Heil: Die Großh. Regierung sei der Kommission dankbar dafür, daß sie in der prinzipiellen Frage, die der Herr Vordner berührt habe, eine vorsichtige Haltung einnehme und eine gleiche Haltung auch dem Hohen Hause vorschlage. Die Frage der Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes im Sinne der Resolution, die im vorigen Landtag im anderen Hohen Hause angenommen worden sei, sei von der Regierung seiner Zeit erörtert worden; es habe sich dabei gezeigt, daß doch auch manche Bedenken vom Standpunkt des allgemeinen Interesses der Staatsverwaltung gegen eine derartige Ergänzung erhoben werden könnten. In dem Berichte der Kommission werde unter Anderem geltend gemacht, daß es für die große Zahl pflichttreuer Beamten eine Beruhigung bilden werde, wenn durch eine legislatorische Maßregel im Sinne der Resolution ihnen eine Sicherung ihrer Einkommensverhältnisse gewährt werde. Redner glaubt, daß eine derartige Beruhigung vielleicht auch ihren Zweck verfehlen könnte, da bei einer überwiegenden Zahl der Beamten nicht nur die materielle Seite der Beamtenstellung in Betracht komme, sondern auch darauf Werth gelegt werde, die Stellen auszufüllen, die sie sich gesucht, in derjenigen Thätigkeit zu verbleiben, für die sie sich ausgebildet hätten. Für die überwiegende Zahl der Beamten werde es somit nicht etwas besonders Befriedigendes sein, wenn lediglich nach der materiellen Seite hin eine derartige Sicherung des einmal erlangten Zustandes gegeben werde. Redner möchte glauben, es liege eher etwas Beunruhigendes darin, wenn der Maßregel, die Anlaß zu den heutigen Erörterungen gegeben habe, der Charakter einer ganz ausnahmsweisen dadurch entzogen werde, daß eine solche Maßregel in der leichtesten Weise zum Vollzug gebracht werden könnte. Die Versetzung eines Beamten aus einer vermeintlich — wenigstens tarifmäßig — besseren Stelle auf eine geringere Stelle deshalb, weil angenommen worden sei, daß er nicht die erforderliche Vereigenschaftung für die Versetzung der ersteren Stelle besitze, sei seit dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes nur in verschwindend seltenen Fällen vorgekommen. Wenn

eine derartige Versetzung eingetreten sei, so habe fast durchweg ein Verschulden des betreffenden Beamten den Anlaß dazu gegeben. Wo eine derartige Versetzung aber infolge mangelnder Vereingenschaftung eines Beamten für einen gewissen Dienst Platz gegriffen hätte, sei meist auch die Erkenntniß des Beamten vorhanden gewesen, daß er sich für einen bestimmten Dienst nicht eigne, und in diesen Fällen habe sich die Versetzung mit seiner Zustimmung ohne Schwierigkeiten vollzogen. In gewissen Fällen biete die Bestimmung des § 23 des Beamtengesetzes, wonach der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld verbleibe, in anderen Fällen, wo vielleicht schon der Höchstgehalt erreicht sei, die Bestimmung des Artikel 27 des Etatgesetzes die Möglichkeit, den Beamten wenigstens gleichzustellen oder in seinen Bezügen zu erhalten, wie sie auf der etwas höheren Stelle erreicht worden wären.

Bei dieser Sachlage ist es nach Redners Ansicht sehr am Platze, die Frage der angeregten Aenderung des § 5 des Beamtengesetzes sehr vorsichtig zu behandeln. Die Prüfung, die selbstverständlich im Sinne des Antrags der Kommission bei der Regierung eintreten werde, dürfte höchstwahrscheinlich nur

das Ergebnis haben, daß anläßlich einer allgemeinen Revision des Beamtengesetzes auch die vorliegende Frage einer näheren Erörterung unterzogen werden solle.

Geh. Hofrath Dr. Kümelin betont, daß die Kommission bei ihrem Antrage davon ausgegangen sei, daß die Erfahrungen der Regierung besonders ins Gewicht fallen. Man habe zwar nicht daran gedacht, daß eine gesetzliche Regelung erst im Falle der Revision des Beamtengesetzes erfolgen solle, man habe gelaubt, daß diese schon früher erfolgen könne.

Es wurde hierauf der Antrag der Kommission, die Petition der Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen, einstimmig angenommen.

Der von der Zweiten Kammer mitgetheilte Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, wurde der Kommission für Justiz und Verwaltung übergeben und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:  
A. Frhr. v. Rüd. v.  
Graf von Hennin.